



STADTKLOTEN

Partnerschaftsvertrag

BWS

**zwischen der Stadt Kloten und der Partnergemeinde Opfikon
über
die Beteiligung an der Berufswahlschule Kloten**

vom 03.12.2010 mit Anpassungen vom 28.06.2018

Inhalt

A.	Grundlagen	3
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Trägerschaft und Vertragspartner	3
3.	Schultypen	3
B.	Organisation	4
4.	Aufgaben der Schulbehörde Kloten	4
5.	Reglement für die BWS Kloten	4
6.	Kommission der BWS Kloten	4
7.	Anstellungen der Lehrpersonen und des übrigen Personals	4
8.	Aufnahme und Ausschluss der Schüler/-innen	4
C.	Rechnungswesen.....	5
9.	Rechnungsausführung	5
10.	Beteiligungsquote.....	5
11.	Voranschlag	5
12.	Finanzierung	5
13.	Neuinvestitionen	6
D.	Schlussbestimmungen	7
14.	Dauer und Kündigung des Vertrages	7
15.	Aufnahme neuer Partnergemeinden	7
16.	Inkrafttreten.....	7

A. Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt Kloten, vertreten durch ihre Schulbehörde, führt als gemeindeeigene Schule die Berufswahlschule Kloten (nachfolgend kurz «BWS Kloten» genannt). Die BWS bereitet Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit durch ein ausreichendes Angebot auf die berufliche Grundbildung vor. Die BWS Kloten ist ein öffentlicher Anbieter, der staatsbeitragsberechtigt ist. Es gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung zum Berufsbildungsgesetz über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Vorgaben der Bildungsdirektion zu den Berufsvorbereitungsjahren (BVJ), wie z.B. Rahmenlehrplan, Übergangsbestimmungen (nach deren Erlass)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen

2. Trägerschaft und Vertragspartner

Die Stadt Kloten, vertreten durch ihre Schulbehörde, führt als gemeindeeigene Schule die Berufswahlschule Kloten. An dieser Schule beteiligen sich andere Gemeinden im Sinne von Partnergemeinden durch einen «Partnerschaftsvertrag» (= vorliegendes Dokument). Sämtliche Liegenschaften befinden sich im Besitze der Stadt Kloten (Stand: 31.12.2010).

3. Schultypen

Gemäss dem geltenden Rahmenlehrplan der Bildungsdirektion für die Berufsvorbereitungsjahre sind die folgenden Angebote zulässig:

Berufswahlorientiert	Berufsfeldorientiert	Integrationsorientiert
Profil A	Berufsfeld XY	Sprache und Kultur
Profil B	Grundjahr EBA	
	Vorlehre	

Die BWS Kloten führt davon ...

- das berufswahlorientierten Angebot Profil A (ehemals «Werkjahr»)
- das berufswahlorientierten Angebot Profil B (ehemals «Weiterbildungsjahr»)
- berufsfeldorientierte Ausbildungsplätze
- integrationsorientierte Angebote

Änderungen in Zielsetzung und Lehrplan der Schultypen und die Einführung weiterer Schultypen/-angeboten bedürfen der Zustimmung der Schulbehörden der Partnergemeinde resp. der Partnergemeinden. Die Bewilligung der erforderlichen Kredite bleibt vorbehalten.

B. Organisation

4. Aufgaben der Schulbehörde Kloten

Die Schulbehörde Kloten führt die Aufsicht über die BWS Kloten aus, soweit die Aufgaben nicht in diesem Vertrag oder im Organisationsbeschrieb für die BWS Kloten einem anderen Organ übertragen werden.

Bei wichtigen Grundsatzentscheidungen wird die Meinung der Partnergemeinden eingeholt.

5. Reglement für die BWS Kloten

Die Schulbehörde Kloten erlässt einen Organisationsbeschrieb für die BWS Kloten, welcher der Genehmigung durch die Schulbehörde der Partnergemeinde / die Schulbehörden der Partnergemeinden bedarf.

Der Organisationsbeschrieb bestimmt insbesondere Ziele und Gliederung der Klassen und die Aufgabenteilung aller Akteure und Gremien.

Die Schüler/-innen der BWS unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde Kloten. Diese Aufsicht beschränkt sich im Falle von Schüler/-innen, welche ausserhalb von Kloten ihren Wohnsitz haben, auf die schulischen Belange rein innerhalb der BWS Kloten.

6. Kommission der BWS Kloten

Die Kommission der Berufswahlschule Kloten, kurz Kommission BWS (KOBWS) genannt, setzt sich aus einer Vertretung der Schule Kloten und je einer Vertretung pro Partnergemeinde zusammen. Der Vorsitz liegt bei der Vertretung der Stadt Kloten, d.h. einem/-r Vertreter/-in der Schulbehörde Kloten.

Die Kommission BWS führt im Auftrag der Schulbehörde Kloten die Aufsicht über die BWS. Sie wird in allen Belangen, die die BWS Kloten betreffen, von der Schulbehörde Kloten angehört und ist antragsberechtigt. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der strategischen Vorgaben (inkl. Budget). Ihre Aufgaben werden im Organisationsbeschrieb der BWS Kloten bestimmt.

7. Anstellungen der Lehrpersonen und des übrigen Personals

Die Schulbehörde Kloten regelt die Anstellungspensen und -bedingungen der Schulleitung, der Lehrpersonen und des übrigen Personals. Die Rekrutierung des Lehrpersonals und des übrigen Personals wird durch die Schulleitung ausgeführt.

Die Besoldung und das übrige Dienstverhältnis des Personals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Kloten und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen.

8. Aufnahme und Ausschluss der Schüler/-innen

Die Partnergemeinden haben Anrecht auf Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler, sofern sie die kantonalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dieses Anrecht auf Aufnahme gilt bis zum offiziellen Anmeldeschluss. Spätere

Anmeldungen werden nur berücksichtigt, falls freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Werden die vorhandenen Plätze nicht durch die Partnergemeinden besetzt, können in zweiter Priorität Ausbildungsplätze an Schüler/-innen aus anderen Gemeinden vergeben werden, die mit der Berufswahlschule Kloten Anschlussverträge haben.

Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen können in Form eines Rekurses bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich angefochten werden.

C. Rechnungswesen

9. Rechnungsausführung

Die Betriebsrechnung der BWS wird im Rahmen der «laufenden Rechnung» der Stadt Kloten und der entsprechenden kantonalen Bestimmungen über den Gemeindehaushalt geführt. Die Betriebsrechnung (Vollkostenrechnung) weist den gesamten Aufwand und Ertrag der BWS aus. Der Nettoaufwand wird gemäss der Beteiligungsquote (vgl. Art. 10) auf die Partnergemeinden aufgeteilt.

10. Beteiligungsquote

Die Beteiligungsquote wird jährlich aufgrund des Bevölkerungsverhältnisses der Partnergemeinden im aktuellen Rechnungsjahr (mit Stand per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres) festgelegt.

Kloten und die Partnergemeinde/-n haben mindestens Anspruch auf Zuteilung der Ausbildungsplätze im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.

11. Voranschlag

Die Kommission BWS erstellt den Entwurf für den jährlichen Voranschlag der BWS zuhanden der Schulbehörde Kloten, resp. Stadtrat und Gemeinderat Kloten. Der Voranschlag durchläuft den dafür vorgesehenen Bewilligungsprozess in den jeweiligen Partnergemeinden.

12. Finanzierung

Der Netto-Aufwand der BWS Kloten wird in erster Linie durch die Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und die Elternbeiträge finanziert.

Die Staats- und Elternbeiträge werden durch den Kanton festgelegt. Die Höhe des Gemeindebeitrags wird von der KOBWS vor dem Hintergrund beantragt, dass die effektiven Kosten der einzelnen Angebote bei voller Auslastung gedeckt sein müssen und die Konkurrenzfähigkeit mit den umliegenden Berufswahlschulen bestehen bleibt. Die Höhe des Gemeindebeitrags wird von der Schulbehörde Kloten beschlossen und wird in den Anschlussverträgen festgehalten.

Das verbleibende Defizit wird durch die Stadt Kloten und die Partnergemeinde/-n im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten übernommen (vgl. Art. 10). Ein allfälliger Gewinn wird im selben Verhältnis unter den Partnergemeinden aufgeteilt und ausbezahlt.

Partner- und Anschlussgemeinden werden mit der Anmeldung und erfolgter Aufnahmebestätigung für die eigenen Schülerinnen und Schüler zahlungspflichtig und haften für den Gemeinde- und Elternbeitrag. Bei vorzeitigem Austritt während des Schuljahres sind der Gemeinde- und Elternbeitrag für das ganze Schuljahr zu entrichten, sofern der betreffende Platz nicht mehr belegt werden kann. Bei Nicht-Eintritt aufgrund eines nachweislich abgeschlossenen Lehrvertrags werden der Elternbeitrag (ausser Schulgeldanzahlung) und der Gemeindebeitrag erlassen.

Gemeinde- und Elternbeiträge werden den Gemeinden in Rechnung gestellt. Es ist Sache der jeweiligen Gemeinde, den vom Kanton festgesetzten Elternbeitrag zurückzufordern.

Weitere Kosten wie z.B. für Transport oder Verpflegung, Kursgelder für Zusatzqualifikationen (Fremdsprachen, Nothilfe...), sonderschulische Massnahmen und Stellensuche gehen nicht zu Lasten der BWS-Rechnung. Hier entscheiden die Partner- oder Anschlussgemeinden, ob durch sie eine Kostenbeteiligung übernommen wird oder die Eltern diese Kosten vollständig übernehmen müssen.

13. Neuinvestitionen

An den Kosten von Neuinvestitionen beteiligen sich die Partnergemeinden ausschliesslich über die Miete der BWS-Infrastruktur. Dabei gilt die folgende Abschreibungsdauer:

- Bau- und fest eingebaute technische Einrichtung: 20 Jahre
- Mobilien: 10 Jahre

Die Mietzins-Verrechnung erfolgt auf der Basis einer über die entsprechende Abschreibungsdauer gleichbleibenden Annuität. Als Basis-Zinssatz werden 4% berücksichtigt.

Per 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres wird die Verzinsung der nicht abgeschriebenen Investitionen des vergangenen Jahres definitiv berechnet. Dabei gelangt der jeweilige Referenzzinssatz gemäss Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) zur Anwendung. Die sich ergebende Zins-Differenz wird der Betriebsrechnung gutgeschrieben resp. belastet.

Neuinvestitionen, welche zu einem Mietzinszuwachs von mehr als Fr. 15'000 pro Jahr führen, bedürfen der Zustimmung der Partnergemeinde/-n.

Die Partnergemeinde/-n haben keinen Anspruch auf das eigentliche Investitionsobjekt.

D. Schlussbestimmungen

14. Dauer und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nach dessen Genehmigung durch die zuständigen Organe der Partnergemeinden in Kraft. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre – dies gerechnet ab dem 1.1. des der Fertigstellung des Ergänzungsbaus folgenden Kalenderjahres.

Zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages sind Verhandlungen über eine Fortführung aufzunehmen.

Bei Rücktritt einer Partnergemeinde vom vorliegenden Vertrag gelten bezüglich Neuinvestitionen die folgenden Regelungen:

- Tritt eine Partnergemeinde aus dem vorliegenden Vertrag aus, so bezahlt sie der Stadt Kloten ihren Anteil an den noch nicht amortisierten Kosten für Neuinvestitionen (vgl. Art. 13) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende des vorliegenden «Partnerschaftsvertrags».
- Kündigt die Stadt Kloten den vorliegenden Vertrag, so verzichtet die Stadt Kloten auf die Einforderung der noch nicht amortisierten Kosten für Neuinvestitionen (vgl. Art. 13).

15. Aufnahme neuer Partnergemeinden

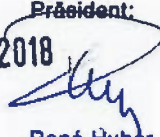



Bei einer Aufnahme einer neuen Partnergemeinde in diesen Vertrag ist die Zustimmung sämtlicher bestehenden Partnergemeinden nötig.

Gleichzeitig wird mit der Aufnahme geregelt, wie sich die neue Partnergemeinde an den bisherigen Investitionskosten beteiligen muss und wie diese Gelder verwendet/ aufgeteilt werden.

16. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Partnergemeinden in Kraft.

Von den zuständigen Instanzen genehmigt:

Stadt Kloten:	Stadtrat am: 23. Okt. 2018	Präsident:  René Huber	Stadtrat Kloten Verwaltungsdirektor:  Thomas Peter
Stadt Opfikon:	Stadtrat am: 29.11.18	STADT OPFIKON Präsident:  P. Remund	Stadtschreiber:  W. Bleiker